

Nr. **XIX. GP.-NR  
1478 IJ ANFRAGE  
1995 -06- 23**

der Abgeordneten Meisinger, Mag. Praxmarer  
und Kollegen  
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

**betreffend Dienstfreistellung von Personalvertretern im öffentlichen  
Dienst, - besonders bei Lehrern, unter Fortzahlung der laufenden Bezüge  
nach § 25 Abs. 4 des Bundes- Personalvertretungsgesetzes**

Die gesetzlichen Regelungen für vom Dienst freigestellte Personalvertreter bei Lehrern sind zum Teil völlig unklar:

**GANZ VOM DIENST FREIGESTELLTE PERSONALVERTRETER:**

Nach den Erläuterungen zu § 25 Abs. 4 des B-PVG erhalten ganz vom Dienst freigestellte Personalvertreter eine Abgeltung, welche im B- PVG als "laufende Bezüge" bezeichnet wird. Diese laufenden Bezüge umfassen neben dem Grundgehalt auch noch imaginäre Mehrdienstleistungen, und zwar in einem Ausmaß, in dem sie diese Mehrdienstleistungen real in einem bestimmten Bemessungszeitraum, und zwar im letzten Schuljahr vor ihrer Vertretungsperiode, erbrachten. Die Höhe dieser Mehrdienstleistungen wird während dieser Vertretungsperiode nicht geändert, obwohl bekannt ist, daß Mehrdienstleistungen der aktiven Lehrer zu Beginn jedes Schuljahres neu festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich auch innerhalb der Personalvertreter große Unterschiede bei der Bezahlung für ein- und dieselbe Tätigkeit, weil

- a) beispielsweise Personalvertreter in den AHS bekanntlich weniger Mehrdienstleistungen als Personalvertreter der BHS haben;
- b) auch nicht immer klar ist, wie die "laufenden Bezüge" eines Personalvertreters zusammengesetzt sind. Es soll nämlich vorkommen, daß im Bemessungszeitraum neben dem Grundgehalt und den zu Schuljahresbeginn festgesetzten ständigen Mehrdienstleistungen auch noch bezahlte Supplierungen eingerechnet werden.

Dazu kommt noch, daß

c) von eventuellen Verringerungen der Mehrdienstleistungen, welche bei den Lehrern in den letzten Jahren im Schnitt durchaus gegeben waren, bei den Personalvertretern nicht die Rede ist.

### **TEILWEISE VOM DIENST FREIGESTELLTE PERSONALVERTRETER:**

Zu größeren Unklarheiten kommt es auch bei den Regelungen für teilweise vom Dienst freigestellte Personalvertreter:

Denn die Dienstfreistellungen werden in einem bestimmten Werteinheitenmaß (sog. Abschlagstunden) vom Zentralkomitee mehr oder weniger nach dessen Gutachten an Fachausschüsse weitergeleitet. Je nach Funktion werden diese Abschlagstunden dann in den einzelnen Fachausschüssen auf die Mitglieder verteilt. Weigert sich nun ein FA-Mitglied solche Abschlagstunden anzunehmen, werden sie einfach an ein anderes FA-Mitglied weitergereicht.

Diese teilweise vom Dienst freigestellten Personalvertreter werden wie folgt bezahlt: Grundgehalt, Mehrdienstleistungen plus längerfristige Supplierungen vor ihrer Vertretungstätigkeit (=Bemessungszeitraum) und Freistellungen in einem bestimmten Werteinheitenmaß.

Dabei kann es zu großen Ungereimtheiten kommen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein Lehrer einer höheren Schule hatte im Schuljahr vor seiner Vertretungstätigkeit 30 Werteinheiten (20 WE Grundlehrverpflichtung und 10 WE an Mehrdienstleistungen). Als teilweise vom Dienst freigestellter Personalvertreter erhält er 3 Abschlagstunden. Nun muß er, angeblich vom BMFU angeordnet, nicht 27 Werteinheiten unterrichten, sondern nur 17 Werteinheiten (20 WE Grundlehrverpflichtung minus 3 WE Abschlagstunden). Daraus ergibt sich, daß ihm das Ministerium nicht eine Freistellung von 3, sondern von 13 WE genehmigt hat.

Dazu kommt noch, daß Anpassungen an den Durchschnitt der Mehrdienstleistungen von vergleichbaren Bediensteten erst- wenn überhaupt- mit einem Jahr Verspätung erfolgen. Ein diesbezügliches Rundschreiben des Ministeriums, obwohl mehrmals angekündigt, gibt es bislang noch nicht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten folgende

## A N F R A G E

### **GANZ VOM DIENST FREIGESTELLTE PERSONALVERTRETER:**

1. Ist Ihrer Ansicht nach die Einrechnung von längerfristigen Supplierungen in die laufenden Bezüge gesetzlich gedeckt?
2. Werden Sie die ungerechte Bezahlung von Mehrdienstleistungen beibehalten, obwohl es dadurch zu großen Unterschieden bei der Bezahlung für ein- und dieselbe Tätigkeit in der Personalvertretung kommt?
3. Wenn ja, sind Sie wenigstens dazu bereit, bei der Bezahlung von Mehrdienstleistungen eine Anpassung in jedem Schuljahr vorzunehmen?
4. Wäre es nicht besser, eine grundsätzliche Neuregelung in dem Sinne zu treffen, daß für ein- und dieselbe Personalvertretungstätigkeit eine Bezahlung in gleicher Höhe erfolgt?
5. Wenn nein, warum nicht?

### **TEILWEISE VOM DIENST FREIGESTELLTE PERSONALVERTRETER:**

6. Ist Ihnen eine Weiterreichung von Abschlagstunden zwischen Personalvertretungsorganen bekannt?
7. Wenn ja, befinden Sie dies für gut?
8. Welche diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen gibt es dafür?
9. Bei tatsächlichen Dienstfreistellungen werden- wie das in der Anfrage genannte Beispiel zeigt- vom BMfU die Abschlagstunden nur von der

Grundlehrverpflichtung, nicht aber von der insgesamt unterrichteten Stundenzahl (Grundlehrverpflichtung und Mehrdienstleistung) berechnet. Befinden Sie diese Art der Berechnung für gut?

10. Wenn ja, warum?

11. Welche diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen gibt es dafür?

12. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Landesschulräte den teilweise vom Dienst freigestellten Personalvertretern nur die aus dem Personalvertretungsgesetz abzuleitenden Abschlagstunden für ihre Tätigkeit zuerkennen wollten, keinesfalls aber eine- wie im Beispiel angeführ- zusätzliche Dienstfreistellung, die sich de facto in einer Bezahlung durch nicht geleistete Mehrdiensleistungen niederschlägt, aber das BMfU letzteres dennoch für rechtskonform erachtet?

12. Wenn ja, was sind die Gründe für diese unterschiedlichen Auffassungen?

13. Warum werden bei teilweise vom Dienst freigestellten Personalvertretern während ihrer Vertretungsperiode auch längerfristige Supplierungen (die dann in die ständige Mehrdienstleistung einberechnet werden) bezahlt?

14. Welche diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen gibt es dafür?

15. Denken Sie daran, die Abgeltung für teilweise vom Dienst freigestellte Personalvertreter bei Lehrern gesetzlich neu zu regeln, und zwar im Sinne einer allgemeinen Transparenz und einer gleichmäßigen Bezahlung?

16. Wenn nein, warum nicht?

Chr. Hö.